

1. Änderungssatzung der Satzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Bildung des Nationalparkbeirats vom 25.09.2019

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) am 25.09.2019 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde über die Bildung des Nationalparkbeirats vom 24.09.2014 beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

Dazu gehören insbesondere Projekte und Maßnahmen zur nachhaltigen Dorfentwicklung und Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Nationalparkbeirat setzt sich für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates wie folgt zusammen:

- Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil als Vorsitzender
- Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Damflos
- Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Neuhütten
- Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Züschen
- 2 Vertreter des Verbandsgemeinderates Hermeskeil
- Leiter/in der Tourist-Information Hermeskeil
- Geschäftsführer/in der LAG Erbeskopf

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54411 Hermeskeil, 25.09.2019

Hartmut Heck
Bürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.